



Ballspielclub Unterglauheim 1929 e.V.

SATZUNG

(Neufassung vom 20. März 2009)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ballspielclub Unterglauheim 1929 e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Unterglauheim, Gemeinde Blindheim, Landkreis Dillingen/Donau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege von Sport und Spiel, insbesondere des Fußballspielens, des Turnens und des Tennisspielens, die körperliche Ertüchtigung und Hebung der Volksgesundheit. Er dient der Förderung der Sportkameradschaft und des Sportgeistes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge unter Einhaltung der in § 3 genannten Bedingungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können die in der Satzung genannten Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Angemessenheit ist nach den Grundsätzen der Abgabenordnung zu bestimmen.
- 3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter strenger Beachtung der Angemessenheit und der Haushaltslage des Vereins zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon, usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vereinsausschuss können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. Jugendmitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die entweder am Sportbetrieb aktiv teilnehmen oder ein Vereinsamt bekleiden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses.

- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen Zweck, Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat, oder innerhalb von sechs Monaten seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist erforderlichenfalls binnen zweier Monate vom Vorstand einzuberufen. Sie entscheidet alsdann mit Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen über den Ausschluss.

- 2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten. Dieser ist grundsätzlich zu Beginn eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 2) Bei einem begründeten besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschlossen werden. Dieser darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 3) Es können auch Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen (auf Stundenbasis) festgelegt werden.
- 4) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlichen Beiträgen und Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Vorstand
- b. Vereinsausschuss
- c. Mitgliederversammlung
- d. Vereinsbeirat

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Hauptkassierer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis wird vereinbart:
 - a. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art über einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geschäftswert für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem entsprechenden Jahresgeschäftswert bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.
 - b. Der Vorstand darf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte nur aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung erwerben, beleihen oder veräußern.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Hauptkassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendleiter
 - f. Abteilungsleiter Fußball*
 - g. Abteilungsleiter Tennis*

* gehören Kraft ihres Amtes dem Vereinsausschuss an und müssen von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.

- 2) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
- 3) Er fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- 4) Ausschusssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen, im Übrigen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 5) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- 7) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
- 8) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Fachausschüsse zu gründen.
 - a. Fachausschüsse sind mit mindestens einem Mitglied des Vereinsausschusses zu besetzen.
 - b. Es dürfen Beiratsmitglieder sowie sonstige Vereinsmitglieder in Fachausschüsse berufen werden.
 - c. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, Vorstand und Vereinsausschuss bei bestimmten Aufgaben zu beraten, Empfehlungen auszusprechen und Beschlüsse vorzubereiten.
- 9) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 2. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und des Beirats
 3. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 5. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Mitteilungskasten der Gemeinde Blindheim für den Ortsteil Unterglauheim und Veröffentlichung in der Donau-Zeitung. Zusätzlich kann die Einladung schriftlich erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 4) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Neben den gewählten Mitgliedern gehören dem Vereinsbeirat kraft Amtes an

 - a. der Spielführer der 1. Fußballmannschaft
 - b. die Leiter der weiteren unselbständigen Abteilungen
- 2) Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Beirat gewählt ist.
- 3) Beiratssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen, im Übrigen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Beiratsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4) Der Vereinsbeirat hat grundsätzlich beratende Funktion. Er ist bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, größeren Veranstaltungen sowie bei Satzungsänderungen zu hören.

§ 12 Niederschriften

Die in den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- 2) Die Abteilung wird vom den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf von den Abteilungsleitern einberufen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art allein durch ihren Abteilungsleiter gelten die gem. § 8 Abs. 5 a) festgelegten Geschäftswerte entsprechend.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen, unehrenhaftes, unkameradschaftliches und vereinschädigendes Verhalten unterliegen disziplinarer Ahndung.
- 2) Folgende Disziplinarstrafen sind zulässig:
 - a. Erteilung einer Verwarnung
 - b. Sperre für eine bestimmte Zeit
 - c. Geldbuße von höchstens drei Jahresbeiträgen
 - d. Ausschluss gem. § 5 Abs. 1 der Satzung
- 3) Disziplinarstrafen werden nach Anhörung des Betroffenen vom Vereinsausschuss verhängt. Sie sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in der nächsten Versammlung endgültig.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 2) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist die Entlastung des Kassierers und der Vorstandschaft vorzuschlagen.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Blindheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn dies anlässlich der Neufassung der Satzung durch Finanzbehörden oder Registergericht gefordert wird und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 neu gefasst.

Unterglauheim, den

..... , Versammlungsleiter

..... , Protokollführer

.....

.....

.....

.....

.....